

Gestaltungssatzung

Gemäß § 20 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus für die Friedhöfe in Sottrum, Grasdorf, Wohldenberg und Henneckenrode gilt folgende Gestaltungssatzung:

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten.

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 12 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einbrennen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Es sollen keine Grabplatten verwendet werden, die die gesamte Fläche des Grabes bedecken. Wird eine großflächige Grabplatte verwendet, ist mindestens ein Drittel des Grabes als Pflanzfläche frei zu lassen und entsprechend zu pflegen.
- (8) Wird das Grab mit Kies bedeckt, ist ebenfalls ein Drittel des Grabes als Pflanzfläche frei zu lassen und entsprechend zu pflegen. Als Trennschicht dürfen nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.
- (9) Der Bewuchs der Grabbepflanzung darf 80 cm nicht übersteigen.

(10) Bei der Bepflanzung des Grabes ist darauf zu achten, dass keine schnell wachsenden Pflanzen verwendet werden, deren zu erwartende Höhe 80 cm übersteigt. Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht stören.

(11) Auf dem Friedhof Sottrum u. Grasdorf werden die Reihengräber vom Nutzungsberechtigten mit flachliegenden Natursteineinfassungen umrandet/ Außenmaß 2.50 x 2.50 m.

(12) Auf den Friedhöfen Henneckenrode, Grasdorf und Wohldenberg gilt:

a) Die Gräber sind mit Naturstein-Einfassungen anzulegen.

b) Der Weg zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Gräber sauber zu halten.

(13) Wird auf oder neben den Gräbern Kies aufgebracht, ist darauf zu achten, dass dieser eine Körnung von 8 bis 16 mm aufweist.

(14) Auf dem Friedhof Grasdorf darf kein Kies zwischen den Gräbern ausgestreut werden.

(15) Auf den Rasenreihengräbern ist nach § 11 d+ e jede Form der Bepflanzung untersagt.

Auch dürfen keine Pflanzschalen und größere Blumengestecke auf dem Grab oder der Grabplatte abgelegt werden, um die friedhofsseitige Pflege des Grabes nicht zu behindern. Das Ablegen von einzelnen Blumen auf dem Grab ist gestattet.

(16) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass die Verwendung von Kunststoffen für Grabschmuck eingeschränkt wird. Kranzunterlagen aus Kunststoff sind verboten.

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am **01.08.2014** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde¹ St. Hubertus, Wohldenberg/in der Kirche der Kirchengemeinde² St. Hubertus, Wohldenberg Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9.00Uhr bis 11.30 Uhr, mittwochs von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und in der Kirche St. Marien, Grasdorf von montags bis sonntags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

(4) Des Weiteren wird ein Auszug der Gestaltungssatzung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf

¹ Postanschrift bitte ergänzen

² Postanschrift bitte ergänzen

hingewiesen, dass die vollständige Gestaltungssatzung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gestaltungssatzung**:

_____, _____
(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Hubertus, Wohldenberg

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel _____
Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Gestaltungssatzung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, _____

Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.